

Zürich, 3. Juli 2017

KR-Nr. 183/2017

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

betreffend Vereinbarungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Genehmigungspflicht

§ 2a ¹ Vereinbarungen, die der Kanton Zürich im Zusammenhang mit seinen direkten und indirekten Beteiligungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeht, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

² Das Veräussern oder Überlassen der Beteiligungen oder der Verkauf von substantziellen Vermögenswerten bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

³ Der Genehmigungsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Rosmarie Joss
Präsidentin

Franziska Gasser
Sekretärin

Begründung

Diese Bestimmung soll garantieren, dass namentlich ein allfälliger Aktionärsbindungsvertrag mit der AXPO vom Kantonsrat zu genehmigen ist und nicht von der Regierung allein in Kraft gesetzt werden kann. Eine rechtliche Klärung ist nötig, weil die Regierung die Haltung vertritt, sie könne die geplante Nachfolgeregelung zum aufzuhebenden NOK-Gründungsvertrag ohne das Parlament beschliessen. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob das Parlament aufgrund der heutigen Rechtsordnung nicht auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht nur bei der blossen Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags, sondern auch in jegliche Nachfolgeregelung einzubeziehen ist. Da ein solcher Aktionärsbindungsvertrag erhebliche finanzielle Risiken für die Aktionäre, im Konkreten für den Kanton Zürich, birgt, ist er zwingend von der für die Finanzen des Kantons zuständigen Legislative zu genehmigen.

183/2017